



Amtsblatt

für die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg
mit den Mitgliedsgemeinden Stötten a.Auerberg und Rettenbach a.Auerberg

2. Jahrgang

Freitag, 9. Januar 2026

Ausgabe 2

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsübersicht	4
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg	5
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026	5
Gemeinde Stötten a.Auerberg	6
Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 8. März 2026.....	6
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses am 20.01.2026	7
Gemeinde Rettenbach a.Auerberg	8
Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 8. März 2026.....	8
Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 8. März 2026.....	9
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses am 20.01.2026	10

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.

Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite unter www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg
Internet: www.vg-stoetten.de, Tel.: 08349 / 9204-0, Mail: info@vgem-stoetten.bayern.de



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STÖTTEN A.AUERBERG

Hauptgeschäftsstelle Stötten a.Auerberg
Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg

Geschäftsstellenleiter: Christian Schüler
Internet: www.vg-stoetten.de

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Im Auftrag der Mitgliedsgemeinden Stötten a.Auerberg und Rettenbach a.Auerberg setzt die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung fest.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2026 zugegangen wäre. Dies bedeutet, dass die für Vorjahre zugegangenen Grundsteuerbescheide auch für das Jahr 2026 ihre Gültigkeit behalten. Änderungen in der Grundsteuerschuld werden grundsätzlich nur durch neue Grundsteuerbescheide bekannt gegeben. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
ist der Widerspruch einzulegen bei der
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg in 87675 Stötten a.Auerberg.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
ist die Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs (siehe Nr. 1) ist schriftlich, zur Niederschrift, elektronisch oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez. Schüler
Geschäftsstellenleiter



GEMEINDE STÖTTEN A.AUERBERG

Rathaus Stötten a.Auerberg
Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg

Erster Bürgermeister: Michael Neumann
Internet: www.stoetten.de

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 8. März 2026

Anlage 12 (zu § 45 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde
Stötten a.Auerberg

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats

am Sonntag, den 8. März 2026

Für die Wahl des Gemeinderats wurde der folgende Wahlvorschlag bis zum 8. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
-	Allgemeine Wählerschaft

Für die Wahl des Gemeinderats wurde bis zum 8. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, **kein** Wahlvorschlag eingereicht.

Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag, dem 15. Januar 2026 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, Wahlvorschläge nachgereicht werden. Diese können dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden in der Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Zimmer Nr. 1.01 übergeben werden.

Wenn bis zum Donnerstag, dem 15. Januar 2026 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, kann dieser bis zum Montag, dem 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Freitag, den 09.01.2026

gez.
Neumann
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses am 20.01.2026

Am **Dienstag, den 20.01.2026**, um **19:00 Uhr**
findet im **Sitzungssaal des Rathauses** die

**Sitzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Stötten a.Auerberg**

**zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Gemeinderats am 8. März 2026**

statt.

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG).

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Stötten a. Auerberg, den 09.01.2026

gez. Neumann
Gemeindewahlleiter



GEMEINDE RETTENBACH A.AUERBERG

Rathaus Rettenbach a.Auerberg
Dorfstr. 1, 87675 Rettenbach a.Auerberg

Erster Bürgermeister: Reiner Friedl
Internet: www.rettenschbach-amauerberg.de

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 8. März 2026

Anlage 13 (zu § 45 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde
Rettenbach a.Auerberg

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters am Sonntag, den 8. März 2026

Für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters wurde der folgende Wahlvorschlag bis zum 8. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, evtl. Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
-	Dorfgemeinschaft Rettenbach	Fischer, Johannes, Wirtschaftsingenieur, 1981

Für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters wurde bis zum 8. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, **kein** Wahlvorschlag eingereicht.

Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag, dem 15. Januar 2026 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, Wahlvorschläge nachgereicht werden. Diese können dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden in der Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Zimmer Nr. 1.01 übergeben werden.

Freitag, den 09.01.2026

gez.
Schüler
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 8. März 2026

Anlage 12 (zu § 45 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde
Rettenbach a.Auerberg

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats am Sonntag, den 8. März 2026

Für die Wahl des Gemeinderats wurde der folgende Wahlvorschlag bis zum 8. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
-	Dorfgemeinschaft Rettenbach

Für die Wahl des Gemeinderats wurde bis zum 8. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, **kein** Wahlvorschlag eingereicht.

Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag, dem 15. Januar 2026 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, Wahlvorschläge nachgereicht werden. Diese können dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden in der Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Zimmer Nr. 1.01 übergeben werden.

Wenn bis zum Donnerstag, dem 15. Januar 2026 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, kann dieser bis zum Montag, dem 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Freitag, den 09.01.2026

gez.
Schüler
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses am 20.01.2026

Am **Dienstag, den 20.01.2026**, um **18:00 Uhr**
findet im **Sitzungssaal des Rathauses** die

**Sitzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg**

**zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters sowie
für die Wahl des Gemeinderats am 8. März 2026**

statt.

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG).

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Rettenbach a. Auerberg, den 09.01.2026

gez. Schüler
Gemeindewahlleiter